



**ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (AEB)**  
**DER NEUE MASCHINENBAU HALBERSTADT GMBH**  
**FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN**  
(nachstehend: Lieferungen) - Stand: 16. Oktober 2006

**I. Angebot und Vertragsabschluss**

1. Angebote des Lieferers erfolgen unverbindlich und für uns kostenlos. Unsere technischen Vorgaben sind strikt zu befolgen. Etwaige Abweichungen sind ausdrücklich und merklich als solche zu kennzeichnen.
2. Durch die Annahme unserer Bestellung oder Ausführung unserer Bestellung bzw. mangels anderweitiger Vereinbarung erklärt der Lieferer sein Einverständnis mit diesen AEB. Davon abweichende Lieferbedingungen werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir dies schriftlich bestätigen. Der Zeitraum zur Annahme eines Angebots beträgt mindestens 14 Tage.

**II. Liefertermine**

1. Eine vorfristige Lieferung darf nur mit unserem schriftlichen Einverständnis erfolgen, unbeschadet der vereinbarten Fälligkeit der Rechnung.
2. Erkennbare Lieferbehinderungen oder -störungen hat der Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Der Unternehmer hat Lieferverzögerungen mit Ausnahme höherer Gewalt zu vertreten. Für das Vorliegen Höherer Gewalt trägt er die Darlegungs- und Beweislast. Verletzt der Lieferer seine Anzeigepflicht, so kann er sich auf die entsprechenden Umstände nicht berufen.
3. Wird für den Fall der verspäteten Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart, so bleibt unser Recht zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche unberührt. Wir können die Vertragsstrafe bis zur letzten Zahlung verlangen, auch wenn wir die Lieferung oder Leistung ohne besonderen Vorbehalt angenommen haben. Die Regelung des § 341 Abs.3 BGB sind abbedungen.

**III. Vollständigkeit der Lieferung**

1. Die Lieferung ist vollständig und funktionsfähig für den Einsatzzweck in Motorenanlagen zu erstellen. Die von uns angegebenen Daten und Materialangaben aller Teile entbinden den Lieferer nicht von einer eigenständigen Überprüfung und ggf. Hinweispflicht. Der Lieferer hat die zur Herstellung des einwandfreien Betrieb erforderlichen Verhältnisse, soweit technisch möglich zu überprüfen. Eine etwaige Beteiligung an der Auslegung der Lieferung durch uns hat nur beratenden Charakter und schränkt die alleinige Verantwortung des Lieferers für die bestimmungsgemäße Auslegung des Lieferumfanges nicht ein.
2. Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, wir bestätigen dies schriftlich. In jedem Fall begründet erst die uneingeschränkt betriebsfertige Übergabe und ggf. erforderliche Abnahme die Fälligkeit des Kaufpreises und/oder des Werklohns sowie anderer Vergütungen.
3. Zum Lieferumfang gehören die erforderliche technische Dokumentation, wie Betriebs-, Montage-, Lagerungs-, Wartungs- und Instandhaltungsanweisungen einschließlich Verschleißteilangaben und -listen mit den entsprechenden Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften sowie zugehörigen und/oder vereinbarten Prüfbescheinigungen. Die Dokumentation ist jeweils 3-fach in deutscher und 3-fach in englischer Sprache der Lieferung beizufügen. Die Beifügung elektronischer Dokumentationen entbindet den Lieferer nicht von der Bereitstellung von Dokumentationen in Papierform.

**IV. Entgegennahme, Erfüllungsort, Zeitpunkt des Gefahrenüberganges**

1. Soweit wir von höherer Gewalt, Streiks und Aussperrung an der Entgegennahme des Kaufgegenstands oder anderer Leistungen gehindert sind, so sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Lieferung entsprechend und in jedem Fall angemessen hinauszuschieben.
2. Leistungs- und Erfüllungsort der Lieferung/Leistung ist der Sitz der Neue Maschinenbau Halberstadt GmbH bzw. die von uns angegebene Versandanschrift.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung trägt bis zur endgültigen Annahme / Abnahme der Lieferung der Lieferer.

**V. Mängelrügefrist / Gewährleistung / Gewährleistungsfrist**

1. Die Lieferung hat in all ihren Bestandteilen dem Stand der Technik sowie den Rechtsnormen, technischen Richtlinien und Standards zu entsprechen. Der Lieferer stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, daß die Lieferung frei von Mängeln ist.
2. Die Lieferung wird, soweit uns dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang möglich ist, untersucht. Zur Untersuchung der Lieferung und Anzeige des Mangels nach § 377 Abs. 1 HGB steht uns ein angemessener Zeitraum, der frühestens 2 Wochen nach Anlieferung / Entgegennahme endet zur Verfügung. Die Rüge eines verdeckten Mangels gilt im Sinne des § 377 Abs. 3 HGB als fristgerecht erbracht, wenn dies bis zum Ablauf von 2 Wochen nach seiner Entdeckung geschieht.
3. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung gilt folgendes:
  - 3.1 Der Lieferer leistet in der Weise Gewähr, daß er einen für den Verwendungszweck nicht geeigneten, mangelbehafteten Leistungsgegenstand oder einem solchen ohne die zugesicherten Eigenschaften nach unserer Wahl neu liefert oder nachbessert.
  - 3.2 Der Fristsetzung zur Mängelbeseitigung bedarf es nicht, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht, bei Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn es sich lediglich um kleinere Mängel handelt. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, in diesen Fällen Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferers vorzunehmen und diese nach eigenem Ermessen ggf. auf provisorische Maßnahmen zu beschränken. Die Ausübung der Ersatzvornahme schränkt die Gewährleistungspflichten des Lieferers nicht ein.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde, mindestens 24 Monate und beginnt nach Abnahme des Liefer- und/oder Leistungsgegenstands bzw. mit Abnahme des hiermit hergestellten Enderzeugnisses. Soweit die Abnahme des mit dem Liefer- und/oder Leistungsgegenstands hergestellten Endprodukts nicht in angemessener Zeit nach dessen Abnahme geschieht, beträgt die Gewährleistungsfrist 30 Monate nach Abnahme der Lieferung.
5. Die Gewährleistungsansprüche verjähren frühestens 12 Monaten nach Zugang der Mängelrüge, soweit das Gesetz nicht andere, insbesondere längere Fristen vorsieht. Die Verjährung wird bei Mängeln vom Zeitpunkt der Mängelrüge bis zur ordnungsgemäßen Befriedigung unserer Ansprüche bzw. bis der Lieferer diese endgültig ablehnt, gemahmt.

6. Durch unsere Genehmigung oder sonstige Billigung vom Lieferer vorgelegter Zeichnungen und Muster wird die alleinige Verantwortung des Lieferers für die Ordnungsgemäß- und/oder Geeignetheit nicht berührt.

**VI. Preise**

Die angebotenen bzw. vereinbarten Preise verstehen sich als pauschale Festpreise und schließen Verpackung und Transport frei Erfüllungsort sowie sämtliche Nebenkosten (Zertifikate / Kosten der Abnahme / Versicherung usw.) sowie die Mehrwertsteuer (soweit nicht ausdrücklich im Angebot als solche ausgewiesen ein. Kosten für Versand, Verpackung und Abnahme sind als solche und gesondert auszuweisen sind. Sämtliche Lieferungen sind für uns frachtfrei abzufertigen.

**VII. Zahlung**

1. Die Rechnungslegung des Lieferers hat erst nach vollständiger Erbringung der Lieferung zu erfolgen. Zahlungsanweisung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, am 15. des dem Waren- und Rechnungseingang folgenden Monats abzüglich 2 % Skonto oder 30 Tage netto.
2. Etwaige An- und Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Lieferung.
3. Leisten wir eine Zahlung vor Übergabe der Lieferung, so ist der Lieferer verpflichtet, uns nach eigener Wahl eine Sicherheit in Höhe der Zahlung zu stellen oder uns die Sache zu übereignen. Soweit wir zur Stellung einer Sicherheit verpflichtet sind, so ist diese mit Wegfall des bezeichneten Sicherungszwecks unverzüglich zurück zu reichen. Soweit wir Anzahlungen vor Eigentumsübergang und/oder Abnahme geleistet haben, sind wir berechtigt dafür empfangene Sicherheiten (Bürgschaften / Pfandrechte etc.) zu verwerten.

**VIII. Verpackung**

1. Die Lieferung der Ware hat entsprechend unseren Forderungen in handelsüblicher, umweltfreundlicher und recycelfähiger Einwegverpackung zu erfolgen. Die Entsorgung der Verpackung respektive die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferer. Bei Verwendung von Mehrwegverpackung hat der Lieferer die Verpackung zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Eigentümers.
2. Die Verwendung der vereinbarten Verpackungsart ist immer auf dem Lieferschein anzugeben.

**IX. Vertragserfüllung durch Dritte**

1. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferer seine vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Erteilen wir Zustimmung, bleibt uns der Lieferer als alleiniger Vertragspartner verantwortlich. Die vollständige oder teilweise Abtretung des Vergütungsanspruchs auf Dritte zu denen auch verbundene Unternehmen zählen, ist ohne unser vorheriges Einverständnis ausgeschlossen. Die Aufrechnung von unseren Zahlungsansprüchen mit Vergütungsansprüchen des Lieferers ist jederzeit möglich.
2. Der Lieferer hat uns jede wesentliche Änderung betreffend Rechts- und Gesellschaftsform seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen.

**X. Schutz-, Marken rechte und Patente**

Der Lieferer übernimmt die Haftung dafür, daß der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist. Im Falle einer Schutz- und/oder Markenrechts und/oder Patentverletzung sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferers von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken. Der Lieferer übernimmt zusätzlich die Kosten einer uns notwendig erscheinenden und erforderlichen Rechtsvertretung und verpflichtet sich einem etwaigen Rechtsstreit wegen der Verletzung von Schutzrechten beizutreten und uns von berechtigten Ansprüchen des Schutzrechteinhabers.

**XI. Zeichnungen und Werkzeuge**

1. Werkzeuge, Muster, Zeichnungen und andere Hilfsmittel, die zur Ausführung unserer Bestellung angefertigt und durch den Lieferer berechnet werden, gehen in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, daß der Lieferer sie für uns unentgeltlich verwahrt; sie dürfen nur zur Ausführung unserer Bestellungen benutzt werden und sind uns auf Anforderung unverzüglich zu übergeben. Der Lieferer hat die v. g. Gegenstände als unser Eigentum abzusondern und zu kennzeichnen und Dritte, die daran Anspruch begründen wollen, auf unser Eigentumsrecht aufmerksam zu machen. Von einem derartigen Ereignis hat er uns sofort in Kenntnis zu setzen. Interventionskosten gehen zu Lasten des Lieferers.
2. Der Lieferer ist verpflichtet, die v. g. Gegenstände pfleglich zu behandeln und normalen Verschleiß im Rahmen der Standzeit zu beheben; der dafür erforderliche Aufwand ist durch den Kaufpreis für die Gegenstände abgegolten.

**XII. Geheimhaltung / Datenschutz**

1. Der Lieferer ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln. Alle übergebenen Dokumentationen, wie Zeichnungen, Muster und Berechnungen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen, soweit wir etwas anderem nicht ausdrücklich zustimmen, nicht vervielfältigt oder für andere Zwecke als zur Vertragsrealisierung benutzt werden und sind auf unsere Anforderungen bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach ausdrücklicher Aufforderung zurückzugeben.
2. Wir weisen gem. § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, daß die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Lieferantendaten von uns verarbeitet und gespeichert werden.

**XIII. Recht**

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschuß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Lieferer Vollkaufmann ist, das für uns zuständige Amtsgericht Halberstadt bzw. Landgericht Magdeburg. Wir können auch am zust. Gerichtsort des Lieferers oder des Erfüllungsortes Klage einreichen.